

Zweite Anhörung und zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Übersicht über die geänderten Planinhalte im Vergleich zur ersten Anhörung und ersten Offenlage

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat in der Sitzung am 04. Dezember 2015 die Durchführung der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. Die zweite Anhörung und Offenlage ist notwendig, da als Ergebnis der ersten Anhörung und Offenlage und aufgrund aktueller Fachdaten und Fachgutachten Änderungen an den Planinhalten vorgenommen wurden. Diese Änderungen umfassen sowohl die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die Plansätze, die Begründung, den Umweltbericht als auch die Karte der Ausschlussgebiete im rheinland-pfälzischen Teilraum. Die im Vergleich zur ersten Anhörung und Offenlage geänderten Planinhalte werden im Folgenden stichpunktartig benannt.

1. Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Folgende Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung werden nicht weiterverfolgt:

- Mudau / Kinzert (NOK-VRG01-W) wegen aktueller artenschutzfachlicher Erkenntnisse (Brutvorkommen des Rotmilans in unmittelbarer Standortnähe, zwei Brutvorkommen des Schwarzstorchs im 3000 m Vorsorgeabstand, direkt angrenzendes Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" mit dem Wanderfalken als windenergiesensibler Vogelart).
- Adelsheim / Weidach (NOK-VRG06-W) wegen aktueller artenschutzfachlicher Erkenntnisse (Lage in einem Dichtezentrum des Rotmilans) und damit verbunden einer erheblichen Betroffenheit im Umweltbericht beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt".
- Billigheim / Rödern (NOK-VRG07-W) wegen Anpassung an kommunale Planungsabsichten und aufgrund aktueller artenschutzfachlicher Erkenntnisse (mehrere Brutvorkommen des Rotmilans in der Umgebung).
- Bensheim, Lautertal / Haurod (KB-VRG01-W) wegen aktueller artenschutzfachlicher Erkenntnisse (Raumnutzungsanalyse zu Rotmilan-Vorkommen).
- Dirmstein / Schneckenberg (DÜW-VRG02-W) wegen Anpassung an kommunale Planungsabsichten.

Folgende Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung werden als Ergebnis der Abwägung in ihrer räumlichen Abgrenzung geändert:

- Seckach / Spitzenwald (NOK-VRG04-W): Verkleinerung von 14,8 ha auf 11,8 ha wegen aktueller artenschutzfachlicher Erkenntnisse (Brutvorkommen des Rotmilans).
- Buchen / Welscheberg (NOK-VRG08-W): Verkleinerung von 77,2 ha auf 58,7 ha wegen Anpassung an kommunale Planungsabsichten aufgrund von landschaftsästhetischen Aspekten.
- Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W): Verkleinerung von 221,4 ha auf 175,5 ha wegen Anpassung an kommunale Planungsabsichten aufgrund von potenziellen avifaunistischen Konflikten (Vogelschutzgebiet/Naturschutzgebiet Lappen, Brutvorkommen des Rotmilans).
- Walldürn / Tannenacker (NOK-VRG12-W): Verkleinerung von 85,0 ha auf 84,9 ha wegen aktueller artenschutzfachlicher Erkenntnisse (Brutvorkommen des Rotmilans).
- Waldbrunn, Eberbach / Markgrafewald (NOK/RNK-VRG01-W): Verkleinerung von 180,4 ha auf 144,9 ha wegen Berücksichtigung eines Abstands von 500 m um das dauerhaft bewohnte Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe.
- Epfenbach, Lobbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W): Vergrößerung von 80,6 ha auf 81,2 ha. Die Herausnahme von Teilflächen aufgrund der Anpassung an kommunale Planungsabsichten und wegen der Berücksichtigung des Geotops "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" wird durch einen geringeren Abstand zu Straßen (s.u.) kompensiert.
- Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W): Verkleinerung von 76,6 ha auf 68,1 ha wegen aktueller artenschutzfachlicher Erkenntnisse (Brutvorkommen des Rotmilans).
- Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W): Verkleinerung von 456,0 ha auf 267,7 ha wegen Überlastung des Siedlungsraums im Ulfenbachtal und Vermeidung einer Riegelwirkung in Zusammenhang mit dem ebenfalls großflächigen Vorranggebiet Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) sowie wegen Schonung von alten Eichen-Buchen-Beständen, der schwierigen Erschließungssituation des südlichen Standortbereichs und aktueller artenschutzfachlicher Erkenntnisse (Brutvorkommen des Rotmilan).
- Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W): Verkleinerung von 292,3 ha auf 125,3 ha wegen Überlastung des Siedlungsraums im Ulfenbachtal und Vermeidung einer Riegelwirkung in Zusammenhang mit dem ebenfalls großflächigen Vorranggebiet Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) sowie wegen Schonung von Buchen und Eichen-Altholzbeständen mit vielen Höhlenbäumen.
- Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W): Vergrößerung von 85,5 ha auf 109,4 ha wegen Anpassung an kommunale Planungen.

Bei den Vorranggebieten Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W), Seckach / Spitzenwald (NOK-VRG04-W), Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W), Walldürn / Waldacker (NOK-VRG11-W), Rosenberg / Badacker (NOK-VRG18-W), Epfenbach, Lobbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W), Meckenheim, Haßloch / Schleidhof, Lüßen (DÜW-VRG03-W), Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W), Freisbach,

Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W), Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W) und Offenbach a.d. Queich / Silberberg (SÜW-VRG01) wurden die Abstände zu Landes- und Kreisstraßen von 150 m auf 100 m verringert.

2. Plansätze

Plansatz 3.2.4.4 wurde insofern geändert, dass in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar die Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung anstatt in der Begründung nunmehr im Plansatz konkret benannt werden.

3. Begründung

In der Begründung wurden folgende Inhalte geändert:

- Die Definition der Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien) wurde in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 präzisiert.
- Bei den Planungsgrundlagen wurde in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 das Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz inklusive der Teilfortschreibung Kap. 5.2.1 – Erneuerbare Energien ergänzt.
- Eine Begründung für die Verwendung der weichen Tabukriterien wurde ergänzt.
- Die Flächenangaben zu den Vorranggebieten wurden entsprechend den aktuellen Festlegungen aktualisiert. Zudem wurde eine Bilanzierung über die nach den einzelnen Arbeitsschritten verbleibenden Planungsflächen ergänzt.
- Bei der Begründung zu Plansatz 3.2.4.5 wurde ergänzt, dass die bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung eine eigenständige Entscheidung der kommunalen Planungsträger ist.

Folgende Änderungen betreffen den Kriterienkatalog:

Kriterium	Änderung
„Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich“ „Krankenhäusern, Schulen, Altenheimen etc.“ „Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich“ „Freizeitwohnen“ „Industrie- und Gewerbegebiete“ „Freizeitanlagen und -einrichtungen“ „Hochspannungsfreileitungen“ „Autobahnen“ „Bundesstraßen“ „Landesstraßen“ „Kreisstraßen“ „Schienenwege“	Neben dem Bestand nun auch Berücksichtigung von Planungen

<p>„Naturschutzgebiete“ „Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder im hessischen Teilraum“ „Kernzonen Biosphärenreservat / Naturpark Pfälzerwald“</p>	<p>Herausnahme des Abstands von 200 m</p>
<p>„Grünzäsuren“ „EU-Vogelschutzgebiete“</p>	<p>Zuordnung zu den weichen Tabukriterien (vorher: harte Tabukriterien)</p>
<p>„Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen“ „Rast- und Überwinterungsplätze von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung“</p>	<p>Zuordnung zu den harten Tabukriterien (vorher: Kriterien der Einzelfallprüfung)</p>
<p>„Landesstraßen“ „Kreisstraßen“</p>	<p>Verringerung des Abstands von 150 m auf 100 m</p>
<p>„Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich in einem Abstand von 750 m bis 1000 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum“ „Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc. in einem Abstand von 750 m bis 1000 m“ „Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich in einem Abstand von 500 m bis 750 m“</p>	<p>Herausnahme</p>
<p>„Landschaftsschutzgebiete“ „GEO-Naturpark Bergstraße-Odenwald, Naturpark Neckartal-Odenwald“</p>	<p>Zuordnung zu den Kriterien der Einzelfallprüfung (vorher: weiche Tabukriterien)</p>
<p>„Biosphärenreservat / Naturpark Pfälzerwald“</p>	<p>Unterscheidung zwischen bewaldeten Flächen (weiches Tabukriterium) und unbewaldeten Flächen (Kriterium der Einzelfallprüfung)</p>

4. Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde an die reduzierte Gebietskulisse angepasst und hinsichtlich des aktuellen Erkenntnisstands überarbeitet. So wurden insbesondere die Ergebnisse der Ermittlung der Landschaftsbildqualität (LUBW) auf baden-württembergischer Seite als Bewertungskriterium in die Betrachtung des Schutzguts Landschaft einbezogen oder neue Erkenntnisse zu den Belangen der Denkmalpflege und deren Betroffenheiten durch die Vorranggebietsfestlegungen in die Schutzgutbetrachtung eingearbeitet.

Die Einzelkapitel des Umweltberichts wurden soweit erforderlich inhaltlich ergänzt. In Kapitel 6 „Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ wurde ein neues Unterkapitel 6.3 aufgenommen, in dem die grundsätzlich in Frage kommenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt werden. In Kapitel 7 „Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit“ wurde eine Tabelle mit Erläuterungen zu den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eingefügt, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Den größten Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf gab es bei der „Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials“. Zur Aktualisierung des Erkenntnisstands wurden neben aktuellen Artendaten, wie z.B. den neuen Kartierungsergebnissen zum Rot- und Schwarzmilan in Baden-Württemberg, weitergehende Erkenntnisse aus Artenschutzprüfungen im Rahmen von kommunalen Planungen und Zulassungsverfahren sowie Hinweise aus dem ersten Anhörungsverfahren zu Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten einbezogen.

Die daraus resultierenden Änderungen der standortbezogenen Umweltauswirkungen wurden bei den verbleibenden Vorranggebieten in die schutzgutbezogenen Betrachtungen im Anhang eingearbeitet. In Bezug auf die Einzelstandorte ergeben sich damit im Vergleich zum Umweltbericht aus der ersten Anhörung und Offenlage (Stand Juni 2014) folgende Abweichungen:

- Heunenbuckel (NOK-VRG03-W): Hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergibt sich aufgrund artenschutzfachlicher Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren eine potenzielle erhebliche Betroffenheit. Im weiteren Verfahren besteht vertiefter Prüfbedarf in Bezug auf Vorkommen des Schwarzstorchs. Die Gesamteinschätzung ändert sich dadurch jedoch nicht, so dass das geplante Vorranggebiet nach wie vor mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist.
- Tannenäcker (NOK-VRG12-W): Hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergibt sich nun keine potenzielle erhebliche Betroffenheit mehr, da das geplante Vorranggebiet zur Einhaltung des artspezifischen Mindestabstandes zu einem Brutvorkommen des Rotmilans verkleinert wurde. Dies führt dazu, dass das geplante Vorranggebiet in der Gesamteinschätzung nun mit geringen negativen Umweltauswirkungen verbunden ist.
- Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W): Hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergibt sich nun aufgrund artenschutzfachlicher Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren keine potenzielle erhebliche Betroffenheit mehr. Die Gesamteinschätzung ändert sich dadurch jedoch nicht, so dass das geplante Vorranggebiet nach wie vor mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist.
- Salzberg (GER-VRG05-W): Hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergibt sich nun auf Grund der Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren keine potenzielle erhebliche Betroffenheit mehr. In der Gesamteinschätzung ist das geplante Vorranggebiet nun mit geringen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Im Kapitel 8 „Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials“ wurde eine Tabelle mit Hinweisen zu dem im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigenden vertieften Prüfbedarf aufgenommen.

5. Karte der Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar

In der Karte der Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar wurde das Naturschutzgebiet „Ehemalige Allmende-Viehweiden Lachen-Speyerdorf“ (NSG-7316-221) ergänzt.